

**348. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 28. August 1951 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 13. Juni 1951 betreffend:

1. Abänderung der Baulinien der Rämistrasse/Promenadengasse;
2. Abänderung der Baulinien der Paradies-/Albisstrasse;
3. Abänderung der nordwestlichen Baulinie der Schaffhauserstrasse zwischen Bucheggstrasse und Einsiedlerweg sowie bei der Einmündung der Oerlikonerstrasse;
4. Abänderung der Baulinie der Seefeldstrasse bei der Hornbachstrasse;
5. Abänderung der Baulinien der Saatlen-/Luegislandstrasse;
6. Abänderung der Baulinien der Oerlikoner-/Ringstrasse;
7. Teilweise Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Dachslern- und Loogartenstrasse in Zürich.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1951 gingen gegen die sieben, im kantonalen Amtsblatt vom 24. Juli 1951 veröffentlichten Vorlagen keine Rekurse ein. Eine weitere Vorlage betreffend die Abänderung der Baulinien der Badener-/Kalkbreitestrasse wurde auf dem Rekursweg angefochten; das Genehmigungsgesuch wurde vom städtischen Bau- und Quartierplanbüro deshalb vorläufig zurückgezogen.

B. Zu den einzelnen Vorlagen ist folgendes zu bemerken:

1. Baulinien der Rämistrasse/Promenadengasse in Zürich 1:

Die Promenadengasse mündet in den Fussweg aus, der hinter der Stützmauer der Rämistrasse vom Heimplatz auf die Hohe Promenade führt. Da mit einem Ausbau dieses Fussweges als Fahrstrasse nicht zu rechnen ist, stünde der Schliessung der Baulinienlücke an der Rämistrasse bei der Ausmündung der Promenadengasse vom verkehrstechnischen Standpunkt aus nichts entgegen. Dagegen ist diese Baulinienabänderung aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Baukörperlich wird das Strassenbild auf der Südostseite, d. h. der Blick von der Rämistrasse gegen die Hohe Promenade, durch die Baumasse und die Stellung der Höheren Töchterschule beherrscht. Dieser Ordnung unterziehen sich auch das kleine Gebäude auf Kat.-Nr. 451 sowie das vorläufig freistehende Haus auf Kat.-Nr. 439. Die Schliessung der Promenadengasse, auch wenn sie erst für den Fall der völligen Neuüberbauung vorgesehen ist, stört diese Verhältnisse. Dazu kommt, dass es sich bei dem zweitgenannten Haus Rämistrasse 26 um ein Kunstdenkmal handelt. Das heute im Eigentum des Lyceumklubs stehende Gebäude wurde im Jahre



1837 von Architekt Ferdinand von Ehrenberg, Professor für Architektur an der Universität Zürich, als eigenes Wohnhaus erbaut. Das nach dem Erbauer «Zum Ehrenberg» genannte Haus ist ein Schulbeispiel klassizistischer Architektur. Durch die vorgeschlagene Aenderung und Schliessung der Baulinie würde im Gegensatz zu den Bestrebungen der Denkmalpflege sowohl das ausgeglichene Verhältnis zu den Nachbarhäusern als auch das Objekt selbst unnötigerweise gefährdet.

2. Baulinien der Paradies-/Albisstrasse in Zürich 2:

Diese Baulinienkorrektur ist eine Anpassung an die Gebäudeflucht des Neubaus auf Kat.-Nr. 4936, der auf Grund einer Ausnahmebewilligung der kantonalen Baudirektion vom 23. September 1950 teilweise über die südliche Baulinie der Paradiesstrasse gestellt werden durfte. Bei dieser Gelegenheit wurde die anschliessende westliche Baulinie der Albisstrasse, die auf eine Länge von etwa 90 m um 3 m vorspringt, auf die Flucht der südlichen Fortsetzung zurückgesetzt.

3. Baulinie der Schaffhauserstrasse bei der Einmündung der Buchegg- und der Oerlikonerstrasse in Zürich 6:

Im Hinblick auf einen gelegentlichen bessern Ausbau der Schaffhauserstrasse zwischen der Bucheggstrasse und dem Einsiedlerweg wird die nordwestliche Baulinie auf die Flucht der bestehenden Wohnbauten zurückverlegt und im Bereiche der Einmündung des Einsiedlerweges aufgehoben.

Die Tramhaltestelle Hirschwiesenstrasse besitzt auf der Seite des neuen Postgebäudes Pol.-Nr. 188 eine Trottoirinsel. Auf der gegenüberliegenden Seite fehlt sie noch, da der erforderlichen Verbreiterung der Fahrbahn die überalterten Gebäude auf Kat.-Nr. 1162 bei der Einmündung der Oerlikonerstrasse entgegenstehen. Zur Erleichterung des Enteignungsverfahrens erfolgt eine entsprechende Zurückverlegung der Baulinie.

4. bis 6. Baulinien der Seefeld-/Hornbachstrasse in Zürich 8, der Saatlen-/Luegislandstrasse und der Oerlikoner-/Ringstrasse in Zürich 11:

Diese drei Vorlagen betreffen äusserst geringfügige Baulinienkorrekturen, die zu keinen Bemerkungen Anlass geben.

7. Bau- und Niveaulinien der Dachslern- und der Loogartenstrasse in Zürich 9:

In dem zwischen der Dachslern-, der Loogarten-, der Eugen Huber- und der Girhaldenstrasse gelegenen Gebiet entstehen zurzeit grössere Wohnsiedlungen. Mit Ausnahme des für eine Schulhausanlage reservierten Areals ist mit einer baldigen vollständigen Ueberbauung zu rechnen. Die Erstellung der Zufahrten zu den Wohnblöcken erfordert die Ergänzung des öffentlichen Strassennetzes. Die beiden letztgenannten Strassen besitzen bereits zweckmässig festgesetzte, vom Regierungsrat genehmigte Bau- und Niveaulinien. Für die Loogartenstrasse ist von der Dachslern- bis zur projektierten verlängerten Eugen Huberstrasse ein Baulinienabstand von 18 m festgesetzt worden, der sich bei der Einmündung in diese Strasse zur Verbesserung der Uebersicht trichterförmig auf 22 m erweitert. Der Baulinienabstand der Dachslernstrasse wird von bisher 16 m auf 18 m vergrössert, indem die Baulinien teils auf der Süd-, teils auf der Nordseite um je 2 m zurückgesetzt werden. Diese Anordnung der Baulinien gewährleistet einen der Verkehrsbedeutung des Strassenzuges angemessenen Ausbau der Fahrbahn auf 6 m Breite mit beidseitigen Trottoiren. Die Niveaulinie passt sich weitgehend dem bestehenden Gelände an.

Der Genehmigung der Vorlagen 2—7 steht nichts entgegen, der Vorlage 1 kann sie nicht erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 13. Juni 1951 betreffend

1. Abänderung der Baulinien der Paradies-/Albisstrasse;
2. Abänderung der nordwestlichen Baulinie der Schaffhauserstrasse zwischen Bucheggstrasse und Einsiedlerweg sowie bei der Einmündung der Oerlikonerstrasse;
3. Abänderung der Baulinie der Seefeldstrasse bei der Hornbachstrasse;
4. Abänderung der Baulinien der Saatlen-/Luegislandstrasse;
5. Abänderung der Baulinien der Oerlikoner-/Ringstrasse;
6. Teilweise Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Dachslern- und Loogartenstrasse in Zürich

werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.



II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich betreffend Abänderung der Baulinien der Rämistrasse/Promenadengasse wird nicht genehmigt.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.